

sig¹⁶⁴, der Ausdruck *in hoc ... consensu* begegnet in keinem anderen Kapitular; meist heißt es *cum consensu ...* oder einfach nur *consensu ...*. Worauf aber bezieht sich dann *in hoc*? Will man beim vorhandenen Wortbestand bleiben, so böte sich an, *in hoc* mit *id est* zu verbinden und darin eine Ankündigung der folgenden Beschlüsse zu erblicken. Schon im berühmten Herstaler Gildenkaptel treffen wir auf *in hoc*, wo es freilich auf das zuvor Ausgeführte zurückweist: ... *nemo in hoc iurare presumat*¹⁶⁵. Die allein auf den Inhalt bezogene Interpretation dürfte den Intentionen des Autors aber kaum oder doch nicht voll gerecht werden. Andere Sinngebungen scheinen von größerer Plausibilität. Schon Benedictus Levita (oder sein Textlieferant) muß bei der Lektüre unseres Kapitulars gestutzt und sich dann dafür entschieden haben, in einer seiner zwei Abschriften *consensu* durch *conventu* zu ersetzen (1, 207)¹⁶⁶. Und näherliegend noch ist, unter Beibehaltung von *consensu* an die Ellipse etwaiger, für den Verfasser der Rubrik wohl selbstverständlicher Worte zu denken wie *synodali conventu* (so in Karlmanns Kapitular von Estinnes¹⁶⁷) oder *sinodali concilio* (nach dem längeren Herstaler Protokoll)¹⁶⁸. Wenn das Konzil zu Ver 755 von einer früheren Versammlung spricht, dann heißt es dort (zweimal) *in illo alio synodo*¹⁶⁹, nicht *in hoc synodo*. Dagegen meint *hoc* die aktuelle Synode, deren Beschlüsse im folgenden wiedergegeben würden, zu belegen just wieder am Kapitular von Estinnes, wo wir einleitend lesen: *Modo autem in hoc synodali conventu, qui congregatus est ... in loco qui dicitur Liftinas*. Die Beschlüsse von Estinnes waren in Her-

164) Zumindest *hoc* schien bereits dem Urheber der Version VP entbehrlich.

165) Capitulare Haristallense generale c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51).

166) Vielleicht ließ er sich von Karlmanns Kapitular von Estinnes anregen (siehe folgende Anm.); Benedictus Levita kannte das Kapitular jedenfalls und hat es in seiner Kapitulariensammlung gleich gegen Anfang (1, 3) rezipiert.

167) MGH Capit. 1 Nr. 11 S. 27.

168) Wenig wahrscheinlich ist dagegen ein fehlendes *capitulare*, auch wenn wir die in N faßbare Überlieferung unseres Stückes am Schluß des größeren Kapitulars ernstnehmen und den Ausdruck *in hoc capitulare* in dem nur zwei Jahre jüngeren Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum Karls d. Gr. und Pippins von Italien wiederfinden: ... *de aliis causis, quas minime in hoc capitulare inseruimus* ... (wie oben Anm. 12); doch paßt die Wendung dort zum Verb *inseruimus*, während hier *capitulare* schon zu Beginn der Überschrift steht und eine Dopplung kaum sinnvoll wäre.

169) Concilium Vernense cc. 20 und 21 (MGH Capit. 1 Nr. 14 S. 36 f.).